

LESEFASSUNG

der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gremersdorf

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

über die Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gremersdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Gremersdorf vom 19.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einrichtungen, Veranstaltungen

Die Gemeinde Gremersdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein betreibt die Freiwilligen Feuerwehren im Sinne des § 2 Brandschutzgesetzes als nicht selbstständige öffentliche Einrichtung für die Ortschaften Gremersdorf, Altgalendorf, Giddendorf, Kembs, Neuratjensdorf und Seegalendorf im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Die Jugendfeuerwehr wird im Rahmen der Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung für alle amtsangehörigen Gemeinden betrieben.

§ 2

Zwecke

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gremersdorf verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendfeuerwehr ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und der Rettung aus Lebensgefahr.
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendwehr sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Mittel der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gremersdorf einschließlich der Jugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Gremersdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeinde Gremersdorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

23758 Oldenburg in Holstein, den 16.01.2003

(L.S.)

Gemeinde Gremersdorf
gez. Klinckhamer
- Bürgermeister -

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	16.01.2003	01.01.2003	